

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PFARRHAUS RINGSHEIM



Gültig ab 01.10.2026

AZ: 372.32

I. Allgemeiner Teil

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung des Pfarrhauses der Gemeinde Ringsheim.

1. Grundsätzliches

- a) Das Pfarrhaus steht den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen sowie den kirchlichen Gruppen und im Einzelfall entsprechenden auswärtigen Veranstaltern zur Verfügung.
Zulässige Nutzungen sind
- Trauungen und Gottesdienste sowie sonstige kirchliche Nutzungen
 - Öffentliche Schulungen, Versammlungen, Vorträge, Elternabende oder sonstige entsprechende Veranstaltungen
 - Sitzungen bzw. Besprechungen von örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen
 - Veranstaltungen der Gemeinde Ringsheim jeglicher Art
- b) Eine private Nutzung des Pfarrhauses ist ausgeschlossen
- c) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Die Gemeinde kann unabhängig vom Belegungsplan die Räume jederzeit in Anspruch nehmen oder für sonstige Zwecke zur Benutzung überlassen. Weiter- oder Untervermietung sowie Anmietung für Dritte ist nicht zulässig. Gegebene Zusagen können bei Missbrauch jederzeit widerrufen werden.
- d) Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter, ansonsten der Hausmeister üben das Hausrecht aus; den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Verhängung eines Hausverbots erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister.

Die Gemeinde behält sich vor, bei Veranstaltungen die Einhaltung der Überlassungszeiten durch einen Sicherheitsdienst kontrollieren zu lassen.

- e) Für die Überlassung der Räume gelten die unter II. näher bezeichneten Nutzungsbedingungen.

2. Zuständigkeit

Für die Vergabe des Pfarrhauses ist der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

3. Verfahren

a) einmalige Nutzung

Anträge auf einmalige Nutzung des Pfarrhauses sollen spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, so hat der zuerst eingegangene schriftliche Antrag regelmäßig den Vorrang.

Bestehen gegen die Überlassung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des religiösen oder politischen Friedens Bedenken, so ist der Antrag abzulehnen.

Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

1. Anschrift des Veranstalters und des Ansprechpartners
2. Tag und Dauer der Veranstaltung
3. Art der Veranstaltung
4. Benötigte Räumlichkeiten
5. Zeitdauer der gesamten Überlassung

Für den Antrag ist das von der Gemeinde vorbereitete Formblatt zu verwenden.

Die Überlassung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag, der zwischen der Gemeinde Ringsheim und dem Veranstalter abgeschlossen wird.

b) regelmäßige Nutzung

Anträge auf regelmäßige Nutzung von Räumen des Pfarrhauses sind schriftlich beim Bürgermeisteramt einzureichen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde.

4. Benutzungsentgelt

- a) Das Entgelt für die Überlassung des Pfarrhauses richtet sich nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, das Benutzungsentgelt im Voraus zu erheben oder auf dieses eine Anzahlung zu verlangen.
- b) Die Gemeinde kann eine Kautions festlegen. Diese Kautions wird zurückerstattet, wenn die Räumlichkeiten in einwandfreiem Zustand zurückgegeben worden sind.
- c) Erfolgt die Rückgabe nicht in einwandfrei sauberem Zustand ist die Gemeinde berechtigt, die Nachreinigung auf Kosten des Benutzers durchzuführen.
- d) Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Pfarrhaus nicht in Anspruch genommen wird und die Absage nicht mindestens 14 Tage vorher erfolgt. In Härtefällen kann die Gemeinde auf das Entgelt verzichten. Ebenso bei anderweitiger Vermietung zum gleichen Termin.

II. Nutzungsbedingungen

1. Pflichten des Benutzers bzw. des Veranstalters

- a) Der Benutzer bzw. der Veranstalter hat den Weisungen der Gemeindeverwaltung bzw. des Hausmeisters Folge zu leisten.
- b) Die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten; die Bestuhlungspläne sind einzuhalten und die zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Bestuhlungspläne hängen im Pfarrhaus aus.
- c) Der Nutzer bzw. der Veranstalter ist zum Auf- und Abstuhlen verpflichtet.
- d) Für die Ausgabe von Essen darf kein Einweg-Geschirr verwendet werden. Das vorhandene Geschirr für Essen und Kaffee wird zur Verfügung gestellt. Der Bestand an Gläsern, Besteck sowie Töpfen kann benutzt werden. Ebenso die eingebauten elektrischen Geräte. Die Handhabung der Geräte erklärt der Hausmeister.
- e) Selbst mitgebrachte elektrische Geräte dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- f) Spülmittel für die Gläser- und Geschirrspülmaschine und Reinigungsmittel für die Böden sowie die Kucheneinrichtung werden bereitgestellt. Geschirrtücher sowie Wischlappen sind selbst mitzubringen.
- g) Küche und alle angemieteten Räume müssen in einwandfreiem, sauberem Zustand zurückgegeben werden.
- h) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters erfolgen.
- i) Die überlassenen Räume dürfen während der Nutzung nicht abgeschlossen werden.
- j) Ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen keine Änderungen in den Räumen und an deren Einrichtungen vorgenommen werden. Das Ausschmücken und Dekorieren sowie sonstige Veränderungen der Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung und in Absprache mit dem Hausmeister erfolgen.
- k) Vereins/-gruppeneigene Geräte und Instrumente dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in den benutzten Räumen untergebracht werden.
- l) Die Nutzung des zum Anwesen gehörenden Freigeländes/Hofs, insbesondere für Sektempfänge, Stehempfänge, Bewirtung oder sonstige Nutzungen im Außenbereich, ist nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig und im Antrag anzugeben. Nach Sektempfängen oder sonstigen Nutzungen des Hofs sämtliche Verunreinigungen unverzüglich und vollständig zu entfernen. Sie dürfen nicht auf dem Gelände zurückbleiben. Auf dem zum Anwesen gehörenden Freigelände/Hof darf kein unnötiger Lärm verursacht werden. Dies gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.
- m) Werbung jeglicher Art auf dem Freigelände sowie in, an oder auf dem Gebäude ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Erlaubt sind reine Hinweise auf eine Veranstaltung im Bürgerhaus.

- n) Der Benutzer bzw. der Veranstalter muss insbesondere dafür sorgen, dass
- a. während der Dauer der Benutzung eine verantwortliche Person anwesend und ein geordneter Ablauf gewährleistet ist,
 - b. die überlassenen Räume und sanitären Anlagen sauber gehalten werden,
 - c. die Überlassungszeiten eingehalten werden,
 - d. die Sperrzeiten eingehalten werden (ggf. ist eine Sperrzeitverkürzung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen),
 - e. bei öffentlichen Veranstaltungen der Veranstalter eine Wirtschaftserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung beantragt,
 - f. die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden,
 - g. beim Verlassen der Räume sämtliche Türen und Fenster geschlossen sind, das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgestellt ist.
 - h. Die Räume (inklusive sanitäre Anlagen) sind im Anschluss an eine Nutzung in sauberem Zustand zu verlassen. Bei Bedarf sind die Räume feucht aufzuwischen. Der anfallende Müll ist in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen bzw. selbst mitzunehmen und zu entsorgen.

2. Haftung

- a) Die Gemeinde ist nicht schadenersatzpflichtig, wenn die Räumlichkeiten infolge technischer oder sonstiger Funktionsstörungen nicht benutzt werden können.
- b) Der Benutzer bzw. der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen. Er kommt für alle Schäden auf, die der Gemeinde Ringsheim an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Gebäude und Zugangswegen durch die Nutzung oder in deren Zusammenhang entstehen.
- c) Der Benutzer bzw. der Veranstalter stellt die Gemeinde Ringsheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Zugang und der Benutzung des Pfarrhauses entstehen. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ringsheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ringsheim und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- d) Für Anlagen und Geräte oder anderes Inventar übernimmt die Gemeinde Ringsheim keine Haftung für Beschädigung oder Zerstörung. Eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte und Instrumente ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Raum, in dem sich diese Geräte und Instrumente befinden, an Dritte vermietet wird. Die Benutzer haben selbst für die sichere Verwahrung ihrer Wertsachen, Geräte und Instrumente zu sorgen.
- e) Die Gemeinde Ringsheim übernimmt weder für die Garderobe noch für hinterlassene oder entwendete bewegliche Sachen von Benutzern, Besuchern oder Teilnehmern von Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen eine Haftung.

- f) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Ringsheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

III. Sicherheitsbestimmungen

- a) Rettungswege müssen freigehalten werden. Insbesondere darf im Bereich von Notausgängen keine Bestuhlung bzw. Aufstellung von Tischen erfolgen. Der Durchgangsbereich muss mindestens auf 1 m Breite begehbar sein.
- b) Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Feuermeldeanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- c) Feuergefährliche Spiele oder Spielhandlungen sind verboten, ebenso das Hantieren mit offenem Feuer und Kerzenlicht.
- d) Bei jeder Veranstaltung im Saal ist ein Ordnungsdienst einzurichten. Diese Personen haben darauf zu achten, dass keine Sachbeschädigungen erfolgen.
- e) Im gesamten Haus besteht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat auf ausreichende Raucherpausen während der Veranstaltung zu achten.

IV. Sonderbestimmungen

- a) Das Pfarrhaus steht für Nutzungen grundsätzlich nur zwischen 08:00 und 23:00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde Ringsheim im Einzelfall zulassen.
- b) Die Gemeinde Ringsheim überlässt dem Benutzer das Pfarrhaus und dessen Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- c) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen oder prüfen zu lassen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- d) Unabhängig von den vorstehenden Bedingungen behält sich die Gemeinde vor, geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu treffen.

Der Bürgermeister, Beauftragte der Verwaltung sowie der Hausmeister sind jeweils berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 01.10.2026 in Kraft. Die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 10.10.2024 treten außer Kraft.

Ringsheim, den 28 Juli 2026

Pascal Weber
Bürgermeister